

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus in Gornhausen

Präambel

Das Bürgerhaus Gornhausen ist ein Ort, an dem Kommunikation und Begegnung, die Pflege des Vereinslebens, sowie ein Austausch von Generationen und Kulturen stattfindet. Hier können Bürger, Vereine, Initiativen und Gruppen ihre Aktivitäten durchführen. Es lebt vom Engagement der Menschen, die es besuchen. Dieser gemeinsamen Zielsetzung verpflichten sich alle Vereine, Initiativen und Gruppen, die es nutzen, sowie die Ortsgemeinde Gornhausen als Trägerin des Bürgerhauses.

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Das Bürgerhaus Gornhausen steht den Einwohnern, örtlichen Vereinen, Initiativen, und Gruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung, soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Gornhausen benötigt wird.
- 2) Es kann auch auswärtigen Antragstellern überlassen werden.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 1) Das Bürgerhaus Gornhausen dient allen öffentlichen, vereinseigenen und privaten Veranstaltungen. Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Ortsgemeinde abträglich sein.
- 2) Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Bürgerhaus Gornhausen zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht um vom

Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen sowie extremen Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen, handelt.

- 3) Die Gestattung der Nutzung des Bürgerhauses Gornhausen ist bei der Ortsgemeinde Gornhausen zu beantragen. Sie setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus, in dem Nutzungszweck und Nutzungszeit festgelegt, sowie diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- 4) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen entscheidet die Ortsgemeinde im pflichtgemäßen Ermessen. Zu berücksichtigen hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antragseingangs.
- 5) Ab 22.00 Uhr hat sich jede Nutzergruppe so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohneinheiten keine Ruhestörung durch Lärmbelästigung entsteht. Die Fenster sind geschlossen zu halten.
- 6) **Tieren ist der Zutritt des Bürgerhauses nicht erlaubt.**
- 7) **Sämtliche Räume des Bürgerhauses sind rauchfreie Zone.**
- 8) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses Gornhausen kann aus wichtigen Gründen durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter abgelehnt werden.
- 9) Eine Untervermietung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3

Umfang der Vermietung und Benutzung

- 1) Die Benutzung umfasst den Bürgersaal, die Küche, den Flur (Pausenhalle), und die Sanitäreinrichtungen. Alle Räume und Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

- 2) Die Räume sind so zu nutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist. Die Notausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht zugestellt und nicht abgeschlossen werden.
- 3) Die Anbringung einer Dekoration oder Ausschmückung ist vor Nutzung mit der Ortsgemeinde abzusprechen. Sie muss so beschaffen sein, dass keine Beschädigung der Einrichtung entstehen kann. Zur Anbringung der Dekoration dürfen am Gebäude (Böden, Wände, Decken) und den Einrichtungsgegenständen weder Nägel noch Tacker verwendet werden.
- 4) Nach der Veranstaltung sind die Räume, die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um das Bürgerhaus wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen und Lichtquellen auszuschalten.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Für die Benutzung des Bürgerhauses in Gornhausen wird mit dem Nutzer ein Mietvertrag abgeschlossen; der Mietzins ergibt sich aus § 11 der Benutzungsordnung und ist zwei (2) Wochen nach Veranstaltungstermin fällig.

§ 5

Kündigung

- 1) Der Nutzer kann den Mietvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde schriftlich (auch per E-Mail unter: gemeinde@gornhausen.de) vorliegen.
- 2) Die Gemeinde kann von dem Mietvertrag bis spätestens vier (4) Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Nutzer kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

§ 6

Reinigung

1. Nach jeder Nutzung sind die angemieteten Räumlichkeiten, der Eingangsbereich und die Toiletten endgereinigt zu verlassen. Ist die vom Nutzer zu erbringende Reinigungsleistung nicht zufriedenstellend erledigt, kann die Ortsgemeinde eine Nachreinigung verlangen.
2. Der vom Nutzer produzierte Abfall ist in den bereitgestellten Entsorgungsgefäßen zu sammeln, Verpackungsabfall (gelbe Säcke) sind eigenverantwortlich ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Die Räumung und Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten, des Eingangsbereiches und des benutzten Inventars ist vom Benutzer in der Regel bis spätestens des darauffolgenden Tages durchzuführen. In Sonderfällen kann auch eine frühere oder spätere Räumung und Reinigung vereinbart werden.

§ 7

Haftung

1. Der Mieter haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten anzuzeigen. Dies gilt auch für einen möglichen Schlüsselverlust und den damit verbundenen Austausch der Schließanlage.
2. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde und die Besucher seiner Veranstaltungen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die

Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzer mit eingebrachten Geräte bzw. Ausstattungsgegenstände.

§ 8

Verwaltung, Aufsicht, Hausrecht

Verwaltung und Aufsicht des Bürgerhauses obliegen dem Ortsbürgermeister. Bei Abwesenheit wird die Verwaltung und Aufsicht von seinem allgemeinen Vertreter (Beigeordneten) wahrgenommen. Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9

Hausordnung

Mit der Unterschrift unter den Nutzungsvertrag übernimmt der Mieter für die Zeit der Nutzung die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung.

§ 10

Sonstiges

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz, JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)
- der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Für benötigte Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) ist grundsätzlich der Nutzer zuständig.

§ 11

Mietzins für die Nutzung

Der Mietzins wird in Form von Pauschalbeträgen und einer Nebenkostenabrechnung (verbrauchabhängige Kosten) erhoben.

1) Veranstaltungen (Privat, Familie und Vereine) incl. Porzellan und Toilettennutzung

	Bürgersaal mit Küche	Bürgersaal ohne Küche	Eingangsbereich (Pausenhalle)
Ein Tag	50 €	30 €	15 €
Jeder weitere Tag	25 €	15 €	10 €

2) Beerdigungen (Kaffeetafel) incl. Porzellan, Küchen- und Toilettennutzung

Ein Tag	35 €
---------	------

3) Interne Vereinsveranstaltung und Wohltätigkeitsveranstaltungen

Ein Tag	0 €
---------	-----

Hinweis:

Die Pauschale deckt den handelsüblichen Verschleiß – insbesondere an Porzellan und Gläsern – ab.

Kosten für die Wiederbeschaffung/ Instandsetzung werden gesondert in Rechnung gestellt.

4) Vermietung von Porzellan

je Gedeck 0,50 €

5) Sportliche und kulturelle Veranstaltungen ohne Entgelt sowie

Übungsabende und Proben

0 €	(gebührenfrei)
-----	----------------

Das Bürgerhaus steht den ortsansässigen Vereinen für Übungs- und Wettkampfszwecke kostenlos zur Verfügung. Diese Befreiung gilt auch für kulturelle- und Sporttreibende Interessengemeinschaften der Ortsgemeinde Gornhausen.

6) Energiekosten (Strom/Wasser/Heizung)

Die Kosten für die Nutzung von Strom/Wasser und Heizung werden verbrauchsabhängig mit den tatsächlich anfallenden Gebühren erhoben. Hierfür wird der jeweilige Zählerstand zu Mietbeginn und Mietende abgelesen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Gornhausen, 27.05.2021

Gez.

(Stefan Wagner)

Ortsbürgermeister

